

Friedhofsgebührensatzung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal

Katholische Friedhöfe in Schwalmtal:

**St. Georg Amern, St. Jakobus Lüttelforst, St. Michael Waldniel
vom 01.07.2025**

Inhaltsverzeichnis

I. Friedhofsgebührensatzung	2
§ 1. Gebührenpflicht	2
§ 2. Gebührenpflichtiger	2
§ 3. Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4. Gebühren	3
§ 5. Inkrafttreten	7

I. Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003, S. 313.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit § 7 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal in der Sitzung vom 11.12.2024 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe St. Georg in Schwalmtal Amern, St. Jakobus in Schwalmtal Lüttelforst und St. Michael in Schwalmtal Waldniel – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus § 4 dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebühren

1. Bestattungsgebühren

a)	Bestattung eines Erwachsenen oder Kindes ab dem 6. Lebensjahr	600,00 €
b)	Erstbestattung in einem Tiefengrab	800,00 €
c)	Zweitbestattung in einem Tiefengrab	600,00 €
d)	Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr	Keine Gebühren
e)	Bestattung eines stillgeborenen Kindes	Keine Gebühren
f)	Urnenbeisetzung	300,00 €
g)	Zusätzlich bei Erdbestattung an einem Samstag	120,00 €

2. Umbettung und Ausgrabung

Ausheben von Gräbern im Zusammenhang mit Umbettungen oder Ausgrabungen nach Aufwand

3. Nutzungsgebühren

3.1 Wahlgrabstätten

a)	für Erdbestattung je Grabstelle (30 Jahre Nutzungszeit)	2.250,00 €
b)	für Erdbestattung je Tiefengrab (30 Jahre Nutzungszeit)	2.700,00 €
c)	für Urnenbeisetzung je Wahlgrab 1-2 Urnen (20 Jahre Nutzungszeit)	1.400,00 €
d)	für Urnenbeisetzung (20 Jahre Nutzungszeit) im vorhandenen Wahlgrab mit Erdbestattung, zusätzlich zur Verlängerungsgebühr	700,00 €
e)	für Urnenbeisetzung im Wahlgrab mit Einfassung, je Wahlgrab 1-2 Urnen (20 Jahre Nutzungszeit)	1.800,00 €
f)	Verlängerung Erdbestattung je Grabstelle und Jahr	75,00 €
g)	Verlängerung Tiefenbestattung je Tiefengrab und Jahr	90,00 €
h)	Verlängerung Urnenbeisetzung im Wahlgrab für 1-2 Urnen je Jahr	70,00 €
i)	Verlängerung für Urnenbeisetzung im Wahlgrab mit Einfassung je Jahr	90,00 €

§ 4 Gebühren

3.2 Reihengrabstätten

a)	für stillgeborene Kinder (20 Jahre Nutzungszeit)	Keine Gebühren
b)	für Verstorbene bis zu 5 Jahren (20 Jahre Nutzungszeit)	Keine Gebühren
c)	für Erdbestattung in einem Reihenasengrab (25 Jahre Nutzungszeit)	1.500,00 €
d)	für Erdbestattung in einem Reihenasengrab mit Tiefenbestattung (25 Jahre Nutzungszeit)	1.825,00 €
e)	Verlängerung Reihenasengrab mit Tiefenbestattung je Tiefengrab und Jahr	73,00 €
f)	für Erdbestattung in einem Reihenasengrab am Blütengehölz (25 Jahre Nutzungszeit)	1.500,00 €
g)	für Erdbestattung in einem Reihenasengrab mit Tiefenbestattung am Blütengehölz (25 Jahre Nutzungszeit)	1.825,00 €
h)	Verlängerung Reihenasengrab mit Tiefenbestattung am Blütengehölz je Tiefengrab und Jahr	73,00 €
i)	Reihengrab in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich (25 Jahre Nutzungszeit)	2.175,00 €
j)	Verlängerung für ein bestehendes Reihengrab mit Tiefenbestattung in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich, je Tiefengrab und Jahr	100,00 €
k)	für Urnenbeisetzung im Reihengrab (20 Jahre Nutzungszeit)	700,00 €
l)	für Urnenbeisetzung im Reihenasengrab (20 Jahre Nutzungszeit)	700,00 €
m)	für Urnenbeisetzung in einem Reihenasengrab am Blütengehölz (20 Jahre Nutzungszeit)	700,00 €
n)	Reihenurnengrab in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich (20 Jahre Nutzungszeit)	1.000,00 €
o)	Reihenpartnergrab für zwei Urnen in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich (20 Jahre Nutzungszeit)	2.000,00 €
p)	Verlängerung für ein Reihenpartnergrab für zwei Urnen in einem mit Bäumen bepflanzten Bereich, pro Jahr	100,00 €

§ 4 Gebühren

3.3 Urnengrabstätten im Obstgarten auf dem Friedhof St. Georg

a)	Freundschafts-/Familienobstbaum, 2 Urnenstellen, 30 Jahre Nutzungszeit	5.550,00 €
b)	Freundschafts-/Familienlaubbaum, 2 Urnenstellen, 30 Jahre Nutzungszeit	5.100,00 €
c)	Verlängerung für ein Freundschafts-/Familienobstbaum, pro Jahr	185,00 €
d)	Verlängerung für ein Freundschafts-/Familienlaubbaum, pro Jahr	170,00 €
e)	Zusätzliche Urnengrabstelle an einem Freundschafts-/Familienbaum, pro Stelle	700,00 €
f)	Gemeinschaftsbaum, pro Stelle, 20 Jahre Nutzungszeit	1.500,00 €
g)	Verlängerung Gemeinschaftsbaum, pro Stelle/Jahr	75,00 €

4. Pflegegebühren

a)	für vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	78,00 €
b)	für Erdbestattung im Rasenfeld und Blütengehölzfeld (25 Jahre)	1.950,00 €
c)	Verlängerung für Erdbestattung im Rasenfeld und Blütengehölzfeld, pro Jahr	78,00 €
d)	für Urnenbeisetzung im Rasenfeld und Blütengehölzfeld (20 Jahre)	1.000,00 €
e)	Verlängerung für Urnenbeisetzung im Rasenfeld und Blütengehölzfeld, pro Jahr	50,00 €
f)	Verlängerung für bereits bestehende Wahlrasengrabstätten je Jahr und Grabstelle	78,00 €

§ 4 Gebühren

5. Besondere Gebühren

a)	Grabplatte für Rasengrabstätten (30×30×4) mit Vornamen, Namen, Geburts-/Sterbedatum	330,00 €
b)	Gedenktafel für Reihengrabstätten im Baumfeld (8×16) mit Vornamen, Namen, Geburts-/Sterbejahr	300,00 €
c)	Anteil an Gemeinschaftsstele, pro Bestattung	30,00 €
d)	Anteil an Gemeinschaftsstele am Partnerbaum, pro Bestattung	45,00 €
e)	Anteil an zentraler Ablagefläche am Baumfeld, pro Bestattung	60,00 €
f)	Anteil an zentraler Ablagefläche im Baumgarten St. Georg, pro Bestattung	60,00 €
g)	Gemeinschaftsgedenktafel und Anteil an der Holzsäule im Baumgarten St. Georg	60,00 €
h)	Holzsäule und Gedenktafel für Freundschafts-/Familienbaum	60,00 €
i)	Benutzung Friedhofskapelle	250,00 €
j)	Benutzung der Aufbewahrungszelle pro Tag	50,00 €
k)	Benutzung der Kühlung pro angefangenen Tag	30,00 €

6. Grabmale

a)	Genehmigungsgebühr für Grabmale, Grabsteine, Grabplatten, Einfassungen	40,00 €
b)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen	
c)	bis zum Ablauf der Nutzungszeit – je angefangenes Jahr	2,50 €

7. Abräumung

a)	Grabstein stehend incl. Fundament, Einfassung und Bepflanzung	400,00 €
b)	Grabstein liegend incl. Fundament, Einfassung und Bepflanzung	325,00 €
c)	Einfassung incl. Bepflanzung	200,00 €

§ 5 Inkrafttreten

8. Bearbeitung

- | | |
|---|---------|
| a) Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht | 50,00 € |
| b) Verwaltungsgebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Überführungen, Urnenanforderungen jeweils | 50,00 € |
| c) Bearbeitungsgebühr für Anschriftenermittlung | 50,00 € |
| d) Bearbeitungsgebühr bei Fristversäumnis für bestattungsnotwendige Unterlagen | 50,00 € |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 19.10.2021 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Schwalmtal, den 23.05.2025

Kath. Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal



Pater Damian C. Ugwuanyi SMMM (Pfarradministrator)
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)



(Mitglied des Kirchenvorstandes)



(Mitglied des Kirchenvorstandes)



- 5. Juni 2025

Aachen, den
Vorstehende Erklärungen
werden hiermit genehmigt

BISTUM AACHEN
Der Generalvikar

U.



Genehmigt
Az.: 08.03.10.01.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 08.01.2025
Im Auftrag

Susanne Kurel

